



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. Oktober 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierung Düsseldorf
40408 Düsseldorf

Dr. Tobias Schröder
Telefon 0211 837-2714
Telefax 0211 837-2200
tobias.schroeder@mkffi.nrw.de

Verteilung der Fördermittel ab dem Förderjahr 2022

Mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 11.10.2021 wird die Förderung von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen neu geregelt.

Im Haushaltsentwurf der Landesregierung ist eine Erhöhung der Mittel zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung von bislang 6,2 auf dann 9,9 Mio. Euro vorgesehen. Eine Entscheidung darüber durch den Landtag steht noch aus. Die im vorliegenden Erlass geregelte Verteilung der Fördermittel auf die Antragstellerinnen und Antragsteller steht damit unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zur Erhöhung der Fördermittel.

1. Antragsberechtigt sind gem. Ziffer 3 der Förderrichtlinien Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen i.S.d. Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO), sofern sie einer der folgenden Gruppen angehören:
 - Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Mitglieder

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - sonstige gemeinnützige Träger
 - die Verbraucherzentrale NRW
2. Förderanträge für das Jahr 2022 müssen spätestens bis zum **30.11.2021** über das digitale Antragsverfahren des Fachverfahrens „familien.web“ gestellt werden.
 3. Gefördert werden Personalausgaben für den Einsatz von Fachkräften. Diese sind bis zu einem jährlichen Förderhöchstsatz von 56.000 Euro je Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig. Förderfähig sind die Bruttopersonalausgaben, d.h. das Entgelt, der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung sowie sonstige auf die konkrete Fachkraft bezogene Personalausgaben (z.B. Vermögenswirksame Leistungen, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit).
 4. Regionale Verteilung
Die Fördermittel werden für ein bedarfsgerechtes regionales Beratungsangebot auf die Kreise und kreisfreien Städte kalkulatorisch aufgeteilt. Dazu werden jeweils hälftig die Zahl der volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Anzahl der volljährigen Empfängerinnen und Empfängern von SGB II- und SGB XII-Leistungen im jeweiligen Referenzzeitraum (siehe dazu unter 8.) berücksichtigt.
 5. Zuteilung auf die Beratungsstellen
Innerhalb des Gebiets eines Kreises / einer kreisfreien Stadt werden die zur Verfügung stehenden Fördermittel unter allen förderfähigen Antragsstellerinnen und Antragsstellern auf der Basis der im Förderantrag für den jeweiligen Referenzzeitraum (siehe dazu unter 8.) gemeldeten Anzahl von Beratungsfällen verteilt. Dabei wird aus den jährlichen Fallzahlen des Referenzzeitraums ein Durchschnittswert gebildet. Die Förderung erfolgt in Schritten von 0,25

VZÄ. Die VZÄ-Anteile werden dabei vollständig auf die antragsstellenden und förderfähigen Beratungsstellen verteilt.

6. Die Förderung einer Fachkraft erfolgt mit mindestens 0,25 VZÄ.
7. Vorliegen eines Beratungsfalls i.S. dieses Erlasses
Förderfähig sind ausschließlich abgeschlossene Verbraucherinsolvenzberatungsfälle. Der Abschluss erfolgt dabei entweder durch eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung oder durch das Ausstellen einer Bescheinigung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch die Beratungsstelle.
8. Referenzzeitraum
Der erste Referenzzeitraum für die von den Stellen gemeldete Anzahl von Beratungsfällen sind die Jahre 2018 und 2019. Es wird dabei bewusst auf einen mehrjährigen Zeitraum abgestellt, um einmalige Effekte wie z.B. krankheitsbedingte Ausfälle auszugleichen. Von einer Berücksichtigung auch des Jahres 2017 wurde jedoch deswegen Abstand genommen, weil bereits länger zurückliegt und ohnehin im Vergleich zur Berücksichtigung alleine von 2018 und 2019 nur zu geringfügigen Veränderungen geführt hätte. Von einer Berücksichtigung des Jahres 2020 wird aufgrund der Besonderheiten der Corona-Pandemie abgesehen.

Die weiteren Referenzzeiträume werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.
9. Die Fördermittel werden jährlich beantragt und bewilligt.
10. Temporäre Verwendung nicht abgerufener Fördermittel
Zur Sicherstellung eines geregelten Übergangs in die neue Fördersystematik gilt lediglich für das Förderjahr 2022 Folgendes: Werden die zur Verfügung stehenden Fördermittel in einzelnen Kreisen oder kreisfreien Städten nicht vollständig ausgeschöpft,

kann die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen ihres Ermessens diese Mittel zur Sicherstellung des Fortbestands einzelner bislang bereits geförderter Beratungsstellen in allen Kreisen und kreisfreien Städten einsetzen. Dazu können diese Beratungsstellen eine Förderung maximal in Höhe ihrer bisherigen Förderung erhalten.

Seite 4 von 4

Weiterhin können diese Mittel eingesetzt werden, um nach Ende der Antragsfrist eingehende Anträge auf Förderung zu bedienen.

Im Auftrag



Regina Vogel